

Abwasserreglement der Gemeinde Teufen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien Anwendung finden.

Art. 2

1 In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.

2 Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.

3 Unverschmutztes Abwasser soll durch Verzicht auf Versiegelung der Oberfläche möglichst wenig anfallen. Ansonsten ist es soweit möglich versickern zu lassen oder über eine Rückhaltmassnahme langsam abzuleiten.

4 Verschmutztes Abwasser ist wirksam zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Teufen.

Art. 4

1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Insbesondere obliegt ihm:

a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;

b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);

c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

2 Der Gemeinderat kann den Vollzug kommunaler Gewässerschutzaufgaben der Umweltschutzkommission übertragen.

3 Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beziehen.

Art. 5

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) resp. des Generellen Kanalisationsprojekts (GKP).

Art. 6

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die

Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP resp. des GKP.

Art. 7

1 Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.

2 Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 8

Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 9

1 Die Gemeinde kann Abwasseranlagen, für welche ein öffentliches Interesse besteht, übernehmen. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in einem technisch und baulich guten Zustand befindet.

2 Sollte eine gütliche Übernahme durch die Gemeinde nicht möglich sein, so ist die Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung anzuwenden.

3 Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigentümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Art. 10

1 Die Durchleitungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs.

2 Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so ist die Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung anzuwenden.

Art. 11

Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. Anschlusspflicht

Art. 12

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

2 Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst das Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der letzteren, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können, sowie weitere Gebiete, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

3 Unverschmutztes Abwasser muss nur dann in einer privaten oder öffentlichen Meteorwasserkanalisation abgeleitet werden, wenn es nicht versickert werden kann.

4 Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 13

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 14

1 Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich.

2 Dies gilt insbesondere auch, wenn sich durch eine Nutzungsänderung die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.

3 Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

4 Keine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung bedürfen Bauvorhaben, welche gewässerschutzmässig nicht von Belang sind.

Art. 15

Mit dem Gesuch für eine Bewilligung sind die vom Grundeigentümer, Bauherrn und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen in vierfacher Ausführung einzureichen. Die Unterlagen haben Auskunft zu geben über:

- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- vorgesehene Abwasserbehandlungs-/vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- Abwasser-Versickerung/Rückhaltmassnahme;
- Leitungsdurchmesser, Gefälle und Material, Schächte mit Angabe über die Grösse sowie über die Projekthöhen.

Art. 16

1 Der Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Fachstelle Umwelt zu melden. Erst nachdem dieses festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig.¹

2 Wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann die Freilegung der Leitung oder ein Fernsehprotokoll zulasten des Bauherrn angeordnet werden.

Art. 17

1 Die Ausführungspläne sind im Doppel bis zur Bauabnahme der Fachstelle Umwelt einzureichen.¹

2 Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Fachstelle Umwelt die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.¹

Art. 18

1 Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.

2 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Kompetenz einen Tarif.

Art. 19

1 Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

2 Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

IV. Technische Vorschriften

Art. 20

1 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.

2 Die Umweltschutzkommission kann davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 21

1 Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) Abwasser, welches den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widerspricht;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g) Gase und Dämpfe aller Art;
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;

- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerern) ist nicht gestattet.

Art. 22

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 23

1 Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig.

2 Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann.

Art. 24

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 25

Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Appenzell A.Rh. über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.

Art. 26

In Gebieten mit Mischsystem sind bei Neubauten und bei abwasserrelevanten Umbauten die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) getrennt in der Regel bis zur Grundstücksgrenze zu führen.

V. Unterhalt und Betrieb

Art. 27

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 28

1 Die Umweltschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.

2 Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.

3 Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.

4 Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.

5 Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif.

Art. 29

1 Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

2 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3 Die Umweltschutzkommission legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zuhanden der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Art. 30

Die Umweltschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. Finanzen

1. Allgemeines

Art. 31

Die öffentlichen Gewässerschutzaufgaben werden finanziert durch

- Beiträge von Bund und Kanton;
- Kredite der Gemeinden;
- Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
- Benützungsgebühren;
- Baukostenbeiträge.

Art. 32

1 Der Bau privater Anlagen wird durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.

2 Die Beiträge von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte ermittelt. Bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kläranlagen werden die Beiträge aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte festgelegt. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Abmachungen.

2. Gebühren

Art. 33

1 Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten.

2 Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist der Gebäudeinhalt gemäss den Richtlinien der kantonalen Assekuranz.

3 Für Liegenschaften, die beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Anlage der Gemeinde oder des Kantons über eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Hauskläranlage oder Stapelgrube o.ä. verfügen, wird der Beitrag um die Hälfte reduziert.

4 Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser ist die abflusswirksame Fläche der Grundstücke und die Art der Oberflächenbefestigung.

5 Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung des Gebäudeinhaltes von mehr als 30m³ oder eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

6 Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird bei der Berechnung der neuen Anschlussgebühr das massgebende Volumen des abgebrochenen von demjenigen des neuen Gebäudes in Abzug gebracht.

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 35

1 Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.

2 Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.

3 Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr erhoben werden.

Art. 36

1 Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.

2 Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt die Umweltschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Der Besitzer kann, falls er mit der Festlegung der Gebühr nicht einverstanden ist, auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installieren.

3 Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die betreffenden Betriebe sind zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichtet.

4 Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

Art. 37

1 Die Meteorwassergebühr wird bei erschlossenen oder sanierten Grundstücken innerhalb der Bauzone nach der Fläche und der Zonenzuordnung der Grundstücke bemessen.

2 In Abhängigkeit der Rückhaltmassnahmen auf der betreffenden Liegenschaft wird die Meteorwassergebühr um 25 bis 75% reduziert.

3 Ausserhalb der Bauzone wird die Meteorwassergebühr nur erhoben, wenn die öffentlichen Kanäle auch der Ableitung des Meteorwassers dienen. Ausserhalb der Bauzone wird die für die Gebührenbemessung massgebende Fläche sachgemäss festgelegt.

Art. 38

1 Die Anschluss- und Nachzahlungsgebühren werden aufgrund der Angaben im Baugesuch provisorisch berechnet. Die mutmasslichen Gebühren werden bei Baubeginn in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung erfolgt nach der Bestimmung des Gebäudeinhalts gemäss den Richtlinien der kantonalen Assekuranz.

2 Bei bestehenden Bauten sind die Anschlussgebühren bei Abnahme der Kanalisation fällig.

Art. 39

Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 40

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

Art. 41

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 42

1 Die Rechnung für die öffentlichen Abwasseranlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

2 Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 43

Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Abwasseranlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 44

Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie die Anordnung der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 45

1 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die kantonale Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden.

3 Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 46

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 47

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Umweltschutzkommission verzeigt werden.

Art. 48

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

Art. 49

Dieses Reglement ersetzt die Kanalisationsverordnung vom 11. Januar 1972 sowie deren Teilrevision vom 7. Februar 1983.

Art. 50

Der Gemeinderat bestimmt, nach der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Teufen, den 28. September 1997

Gemeinderat Teufen

Der Gemeindehauptmann:

A. Wild

Der Gemeindegeschreiber:

W. Grob

¹ Neubenennung aufgrund Totalrevision Gemeindeordnung; Beschluss Gemeinderat vom 14. Oktober 2003

Anhang:

Definitionen/Abkürzungen

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoir-Überläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw..

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.

Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.

Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).

Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.

Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).

Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.

Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft und die öffentliche Abwasseranlage verbindet.

Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)

Fläche, für die eine Entwässerung erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung. (z.B. Garagenvorplatz, falls eine Entwässerung des Platzes existiert. Der anschliessende Garten wird nicht direkt entwässert und gehört deshalb nicht mehr dazu.)

Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw., mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).

Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich

Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern